

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bestellungen/ Inanspruchnahme von Freibadtickets/Saisonkarten

§ 1 Anbieter

Anbieter ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Flieden (nachfolgend „**Gemeinde Flieden**“), Hauptstraße 36, 36103 Flieden

Telefon: 06655 796-0

Telefax: 06655 796-351

E-Mail: gemeinde@flieden.de

Internet: <http://www.flieden.de>

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Erwerb bzw. die Buchung von Leistungen oder Waren der Gemeinde Flieden (insbes. den Erwerb von E-Tickets/Saisonkarten für den Badbesuch). Für den Erwerb von E-Tickets/Saisonkarten gelten zum Teil ergänzende oder **abweichende Bedingungen, die nachfolgend jeweils mit der Überschrift „Zusatz für E-Tickets/Saisonkarten“** versehen sind.

§ 3 Bestellung und Vertragsschluss (Zusatz für E-Tickets/Saisonkarten)

(1) Die Anmeldung zur Freibadnutzung erfolgt über den Onlineshop der Gemeinde Flieden (<https://freibad.flieden.de>).

Eine Bestellung erfolgt durch Auswahl der verfügbaren Leistungen und anschließende Nutzung des bereitstehenden Bestellvorgangs. Dabei sind alle abgefragten Pflichtangaben zutreffend und alle notwendigen Bestätigungen vollständig zu erteilen. Der Bestellvorgang fasst die wesentlichen Angaben für die abschließende Prüfung durch den Besteller zusammen. Durch Anklicken des Feldes „Zahlungspflichtig bestellen“ bzw. „Kaufen“ wird die Bestellung verbindlich.

(1a) Besonderheiten bei E-Tickets/Saisonkarten:

Die Bestellung eines E-Tickets setzt die Registrierung des Bestellers unter Anlage eines Kundenkontos voraus. Eine gastweise Bestellung ohne Registrierung ist nicht möglich. Der Zugriff auf den Account ist nur mit Verwendung eines persönlichen Passwortes möglich. Im Bedarfsfall kann online ein Ersatz-Passwort angefordert werden.

Ein E-Ticket kann nur 1 x pro Tag bis 45 Minuten vor Schließung erworben werden. Es werden folgende Zahlungsarten akzeptiert: PayPal, PayDirekt, GiroPay, Kreditkarte.

(2) Der Vertrag kommt erst mit der Bestätigung durch die Gemeinde Flieden zustande. Bei Kauf eines/r E-Tickets/Saisonkarte enthält die Bestätigung durch die Gemeinde Flieden einen QR-Code.

§ 4 Gültigkeit und Verwendung von E-Tickets/Saisonkarten

(1) Bei Eintritt in das Freibad muss der übersandte QR-Code – entweder elektronisch gespeichert oder in einer Druckversion - vorgezeigt und eingescannt werden. Ohne Verwendung des QR-Codes ist ein Einlass nicht möglich.

(2) Das E-Ticket berechtigt zu einem Eintritt in das Freibad Flieden. Eine außerplanmäßige Badschließung kann infolge von Umständen eintreten, die für die Gemeinde Flieden unvorhersehbar oder nicht beeinflussbar sind (z.B. Ereignisse höherer Gewalt, Wettereinflüsse wie etwa Gewitter oder Sturm, behördliche angeordnete Schließungen). Die Gemeinde Flieden ist bemüht, die von unplanmäßigen Badschließungen betroffenen Inhaber von E-Tickets per E-Mail oder Handy-Nachricht unter Verwendung der hinterlegten Registrierungsdaten auf die Schließung so früh wie möglich hinzuweisen.

(3) Mit Verstreichen des gebuchten Tages verliert das E-Ticket seine Gültigkeit und der Eintritt ist nicht mehr möglich. Eine Erstattungsmöglichkeit besteht nicht. Ist der Eintritt aufgrund einer außerplanmäßigen Badschließung nicht möglich, wird den betroffenen Inhabern von E-Tickets die kostenfreie Möglichkeit der Umbuchung eingeräumt.

(4) Die Verweildauer im Freibad nach Eintritt ist möglich bis zum Ende der jeweiligen aktuellen Öffnungszeiten. Diese ist nicht immer identisch mit den üblichen täglichen Schließungszeiten des Freibades. Die Gemeinde Flieden kann für das Freibad Zwischenschließungszeiten festlegen. Dies erfolgt während der Geltung von Nutzungsbeschränkungen infolge von gesetzlich oder behördlich geforderten Infektionsschutzmaßnahmen, um je Tag möglichst vielen Gästen die Nutzung zu ermöglichen.

§ 5 Entgelt und Fälligkeit von Zahlungen

(1) Entgelte für E-Tickets/Saisonkarten sind dem Onlineshop zu entnehmen.

(2) Zahlungsbeträge für E-Tickets/Saisonkarten sind sofort nach Bestellung durch den Kunden fällig.

(3) Werden Kontobelastungen nicht eingelöst oder rückgängig gemacht, ist die Gemeinde Flieden berechtigt, die bestellte Leistung zu sperren, so dass der gebuchte Eintritt verweigert wird. Die Sperrung bleibt so lange wirksam, bis der fällige Betrag zuzüglich etwaiger Verzugskosten vollständig auf dem Bankkonto der Gemeinde Flieden eingegangen ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche der Gemeinde Flieden bleiben unberührt.

§ 6 Kein Widerrufsrecht bei Bestellung von E-Tickets/Saisonkarten

Im Falle des Erwerbs von E-Tickets/Saisonkarten steht Kunden gem. § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein gesetzliches Widerrufsrecht zu, da der Vertrag die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen zum Gegenstand hat und für die Erbringung der Dienstleistungen einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.

§ 7 Gültigkeit und Verwendung der „Geldwertkarte“

(1) Die „Geldwertkarte“ wird durch Auswahl eines von der Gemeinde Flieden festgelegten Betrags aufgeladen (= Guthaben) und kann zur Zahlung von Leistungen ausschließlich im Online-Shop genutzt werden. Die Verwendung des Guthabens auf der „Geldwertkarte“ muss während des Bestellprozesses in dem dafür vorgesehenen Feld angegeben werden.

(2) Die „Geldwertkarte“ ist eine personalisierte Karte und kann nicht übertragen werden. Es können jedoch im Online-Shop Leistungen für weitere Personen mit einer „Geldwertkarte“ erworben werden sowie Partner- und Kinderkarten eingerichtet werden. Der Besitz von mehreren „Geldwertkarten“ in einem Online-Account ist möglich.

(3) Der Käufer der „Geldwertkarte“ kann im Online-Portal die Deaktivierung einer Geldwertkarte bei erfolgtem Missbrauch oder begründetem Missbrauchsverdacht beantragen. Die Deaktivierung der Karte ist in diesen Fällen in der Regel innerhalb von drei Werktagen ab Eingang des Antrags möglich.

(4) Es stehen verschiedene Versionen der „Geldwertkarte“ mit einem jeweils festgelegten Guthabenbetrag und einem hieran gekoppelten Ermäßigungssatz zur Online-Auswahl zur Verfügung. Die jeweils geltenden Guthabenbeträge und Ermäßigungssätze entsprechen den veröffentlichten Tarifen der Gemeinde Flieden.

(5) Wenn das Guthaben aufgebraucht ist oder für eine Zahlung nicht mehr ausreicht, kann die „Geldwertkarte“ online wieder um den ursprünglichen Ausgangsbetrag des jeweiligen Kartentyps aufgeladen werden. Die Aufladung mit einem Teilbetrag ist daher nicht möglich. Ein Upgrade auf einen höheren Geldkartenbetrag ist möglich, ein Downgrade jedoch nicht.

- (6) Eine Auszahlung des Guthabens erfolgt nur wegen eines Umstandes, der die weitere Nutzung des Freibades der Gemeinde Flieden objektiv nicht mehr ermöglicht. Die Auszahlung muss per E-Mail gemeinde@flieden.de oder schriftlich Gemeinde Flieden, Hauptstr. 36, 36103 Flieden unter Angabe der Kontakt- und Bankdaten sowie des Grundes für die Auszahlung beantragt werden. Nach positiver Prüfung und Bestätigung durch die Gemeinde Flieden erfolgt die Rücküberweisung innerhalb von 14 Tagen. Eine Barauszahlung des Guthabens bzw. eine Verrechnung mit anderen Leistungen der Gemeinde Flieden ist nicht möglich.

§ 8 Gültigkeit und Verwendung von Saisonkarten

- (1) Die personalisierte Saisonkarte berechtigt zum mehrmaligen Eintritt pro Tag innerhalb der Öffnungszeiten des Freibads Flieden während der von der Gemeinde festgelegten Dauer der Freibadsaison, für die die Karte erworben wurde. Für Sondernutzungszeiten (außerhalb der regulären Öffnungszeiten, Veranstaltungen etc.) besteht kein Anspruch auf Einlass. Die Saisonkarte ist personalisiert und somit nicht übertragbar. Erworbenene Saisonkarten können nicht erstattet werden.
- (2) Der Kunde (ab 6 Jahre) hat auf Verlangen den Besitz einer Saisonkarte mit einem gültigen Lichtbildausweis oder der Person entsprechende Profilbild im Kundenkonto nachzuweisen. Bei Missbrauch sowie der vorsätzlichen Angabe von falschen Kundeninformationen werden die Saisonkarten ohne Erstattung gesperrt und es kann ein Hausverbot von bis zu einem Jahr ausgesprochen werden

§ 9 Datenschutz

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden können den Datenschutzinformationen nach Art. 13/ 14 DSGVO entnommen werden.

§ 10 Haftung

- (1) Für Unfälle auf dem Weg zum oder vom Veranstaltungsort (nach Verlassen des Grundstücks von der Gemeinde Flieden) sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen aller Art übernimmt die Gemeinde Flieden gegenüber den Kunden keinerlei Haftung.
- (2) Die Gemeinde Flieden haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für vorsätzlich oder arglistig verschwiegene Mängel und sonstige für die Nutzung des Freibads wesentliche Umstände.
- (3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Gemeinde Flieden nur:
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (4) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut.
- (5) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte erkennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- (6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden der Gemeinde Flieden nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- (7) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in allen Fällen unberührt.

(8) Die Gemeinde Flieden haftet nicht, soweit und solange sie an der Durchführung des Vertrages durch höhere Gewalt (Unwetter, Streik, Krieg, Pandemie u. Ä.) oder sonstige Umstände, die sie nicht zu vertreten hat und deren Beseitigung ihr nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

§ 11 Streitschlichtung

Für den Fall einer Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ist die Gemeinde Flieden nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

§ 12 Geltende Haus- und Badeordnung und Salvatorische Klausel

(1) Der Kunde akzeptiert mit seiner Bestellung die jeweils aktuelle für das Freibad geltende Haus- und Badeordnung.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Dasselbe gilt für Regelungslücken dieses Vertrags.

Stand 19. April 2022